



## **Richtlinie der Baudirektion über die Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzügen (ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008)**

- 1. Ausgangslage**
- 2. Filterungsprozess**
- 3. Behebung der Gefährdungspunkte (Umsetzung ESBA-Punkte)**
- 4. Umsetzungsfristen**
- 5. Inkrafttretung**

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 In der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 06.05.1981 mit aktuellster Änderung vom 12.12.2001 sind unter anderem die Kontrollen (§ 32) und die Anpassungen bestehender Aufzugsanlagen aufgrund der Feststellungen bei den periodischen Kontrollen (§ 33) umschrieben und festgelegt.
- 1.2. Vor der Einführung der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13) bzw. der damit verbundenen Europäischen Aufzugsnormen (EN 81-Reihe) auf Bundesebene erklärte die BBV I verschiedene SIA-Normen als verbindlich. Diese zu beachtenden Normen waren im Anhang aufgeführt. Unter anderem war dies die SIA-Wegleitung 370/101 (1985), welche den Umfang der sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbaren Anpassungen bei bestehenden Anlagen klar festlegte.
- 1.3. Nachdem die auch für die Schweiz gültigen EN-Normen in Kraft gesetzt waren, wurde die BBV I mit der Änderung vom 12.12.2001 angepasst und der Anhang mit den SIA-Normen wurde ersatzlos gestrichen. Somit fehlen momentan klare Angaben darüber, welche Anpassungen an bestehenden Aufzügen im Sinne einer Erhöhung der Sicherheit im Zuge der periodischen Kontrollen gefordert werden können. Diese Lücke soll nun durch die Umsetzung der „SNEL-Norm“ SN EN 81-80:2003 wieder geschlossen werden.

- 1.4. Die „SNEL-Norm“ SN EN 81-80:2003 zeigt 74 Gefährdungen auf, deren Behebung länderspezifisch festzulegen ist („Filterungsprozess“).

## 2. Filterungsprozess

- 2.1. Die Filterung der 74 Gefährdungspunkte nach der Norm SN EN 81-80:2003 berücksichtigt folgende Kriterien:
- Die Auflagen der SIA-Wegleitung 370/101 (1985) sind bei den Aufzügen im Kanton Zürich grundsätzlich erfüllt
  - Die Erhöhung der Sicherheit für die **Aufzugsbenutzer** steht im Mittelpunkt
  - Die Erhöhung der Sicherheit muss wirtschaftlich vertretbar sein
  - Die Erhöhung der Sicherheit muss technisch realisierbar sein
  - Die Erhöhung der Sicherheit muss in einem vernünftigen Zeitrahmen erfolgen (Budgetierbarkeit für den Anlagenbesitzer / Arbeitskapazität der ausführenden Betriebe)
- 2.2. Als Resultat des Filterungsprozesses sind sieben Gefährdungspunkte in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Die Behebung dieser Gefährdungspunkte trägt wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzügen im Kanton Zürich bei.

ESBA-Richtlinie Nr.	Norm EN 81-80 Nr.	Risikobeschreibung
1	3 (teilweise)	<b>Antriebssystem mit schlechter Anhaltgenauigkeit</b>
2	27	<b>Ungeeignetes Glas in Schachttüren</b>
3	38	<b>Kritisches Verhältnis von Nutzfläche zur Nennlast</b>
4	40	<b>Kabine ohne Türen</b>
5	46	<b>Fehlende oder unzulängliche Notbeleuchtung in der Kabine</b>
6	56	<b>Fehlende oder unzulängliche Puffer</b>
7	71	<b>Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung</b>

## 3. Behebung der Gefährdungspunkte (Umsetzung ESBA-Punkte)

- 3.1. Die vorliegende ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008 gilt nur für ältere Aufzüge, welche noch nicht nach den Normen SN EN 81-1 oder 81-2 erstellt wurden.
- 3.2. Der Sicherheitsstandard gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) muss erfüllt sein respektive muss erfüllt werden.

- 3.3. Die im Punkt 2.2. aufgelisteten ESBA-Punkte 1 bis 7 müssen zur Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzügen (erstellt nach älteren SIA-Normen) erfüllt werden.
- 3.4. Für die Behebung der 7 Gefährdungspunkte ist im Sinne des Baurechtes ein Aufzugsumbau erforderlich. Für diesen Umbau müssen gemäss BBV I / § 32 technische Unterlagen (Baugesuch) eingereicht werden.
- 3.5. Allfällige Ausnahmesituationen bedürfen einer baurechtlichen Ausnahmebewilligung (BBV I / § 3).

#### **4. Umsetzungsfristen**

- 4.1. Die Umsetzung der 7 ESBA-Punkte sowie allfällig die Erfüllung des Sicherheitsstandards gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) wird anlässlich der nächsten ordentlichen periodischen Kontrolle respektive bei einem vom Anlageneigentümer vorgesehenen/geplanten Aufzugs-Umbau (BBV I / § 32 und § 33) angeordnet.
- 4.2. Die Umsetzung der 7 ESBA-Punkte sowie allfällig die Erfüllung des Sicherheitsstandards gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) muss bis zur darauf folgenden periodischen Kontrolle (5 Jahre nach Verfügung der Umsetzungsaufgaben) abgeschlossen sein. Aufgrund der vorgesehenen Umsetzungsfristen wird das angestrebte, höhere Sicherheitsniveau bei älteren Aufzügen im Kanton Zürich nach ca. 10 Jahren (2018) erreicht sein.
- 4.3. Drei Jahre nach der Anordnung der ESBA-Punkte-Umsetzung wird der Anlageneigentümer von der verfügenden Behörde (Baubewilligungsbehörde der Gemeinden) an seine Umsetzungspflicht erinnert, falls bis dann noch kein Umbaugesuch (BBV I / § 32) eingereicht wurde.
- 4.4. Die Umsetzung der ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008 entfällt, falls der bestehende, alte Aufzug durch eine Neuanlage ersetzt wird. Diese Massnahme kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Mit einer Neuanlage kann das Sicherheitsniveau zudem zusätzlich angehoben werden. Der Ersatz des alten Aufzugs muss in der Regel spätestens 5 Jahre nach Verfügung der „ESBA-Umsetzungsaufgaben“ abgeschlossen sein.

#### **5. Inkrafttretung**

- 5.1. Die vorliegende ESBA-Richtlinie, Ausgabe 2008 tritt mit der Veröffentlichung in der HBA-Liste „Stand der Technik“ (BBV I / § 32) in Kraft.